Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb einer Musikschule vom

Von den Beteiligten,

- 1.) der Stadt Lüdinghausen
 - Beteiligte zu 1.) -

und

den Städten und Gemeinden

- 2.) Nordkirchen,
- 3.) Olfen,
- 4.) Senden,
- 5.) Werne,
 - Beteiligte zu 2.) 5.) -

wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb einer Musikschule für den Musikschulkreis Lüdinghausen vom 22.06.1995 in der zurzeit geltenden Fassung gemäß § 23 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3,4 und 5, § 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) i.d.F. d. Bek. v. 01.10.1979 (GV NRW S. 621/ SGV NRW 202), zul. geändert d. G. v. 03.02.2015 (GV NRW S. 203) abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Vorbemerkung

- (1) Seit der kommunalen Neugliederung im Jahre 1975 übernimmt die Stadt Lüdinghausen die Durchführung der Aufgaben zum Betrieb einer Musikschule für sich sowie im Rahmen einer Aufgabendelegation nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) für die Städte und Gemeinden Nordkirchen, Olfen, Senden und Werne. Die zunächst als Einrichtung des (Alt-) Kreises Lüdinghausen geführte Kreismusikschule ist seitdem eine von den genannten Städten und Gemeinden unterstützte und von ihren Einwohnern in Anspruch genommene Musikschule der Stadt Lüdinghausen in Form einer nicht rechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts mit dem Namen "Musikschulkreis Lüdinghausen" (nachfolgend: Musikschulkreis).
- (2) Die Beteiligten wollen mit dem Musikschulkreis interessierte Einwohner an die Musik heranführen, sie im Spiel von Musikinstrumenten und im Singen ausbilden und das Laienmusizieren fördern. Insbesondere soll bei Kindern und Jugendlichen die Freude am Musizieren geweckt, eine musikalische Begabung frühzeitig erkannt und gegebenenfalls auch eine Berufsausbildung vorbereitet werden.

(3) In den nachfolgenden Bestimmungen regeln die Beteiligten die Aufgabenübertragung und legen die Rechte und Pflichten der Stadt Lüdinghausen als Anstaltsträgerin und Aufgabeübernehmerin (nachfolgend Beteiligte zu 1.)) sowie der aufgabeübergebenden Städte und Gemeinden (nachfolgend: Beteiligte zu 2.)-5.)) fest.

§ 1 Aufgabenübertragung

- (1) Die Beteiligte zu 1.) übernimmt für die Beteiligten zu 2.) 5.) die Durchführung der Aufgaben einer Musikschule und betreibt eine Musikschule mit dem Namen "Musikschulkreis Lüdinghausen" in Form einer nicht rechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts. Die Anstalt trägt für alle Veranstaltungen bei den Beteiligten den Zusatz "Musikschule ... (Name der Beteiligten)".
- (2) Die Beteiligten zu 2.) 5.) verzichten für die Dauer dieser Vereinbarung auf den Betrieb einer eigenen, gleichartigen Einrichtung und wirken mit der Beteiligten zu 1.) bei der Aufgabendurchführung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zusammen.

§ 2 Grundlagen der Zusammenarbeit

- (1) Die Arbeit des Musikschulkreises ist ausgerichtet an den in einer gemeinsamen Zielvereinbarung der Beteiligten konkretisierten kommunal- und kulturpolitischen Interessen der Beteiligten und an den damit in Einklang stehenden Richtlinien und Empfehlungen des Verbandes deutscher Musikschulen.
- (2) Die organisatorischen Einzelheiten des Musikschulkreises regelt eine Anstaltssatzung (Musikschulsatzung), die von der Beteiligten zu 1.) im Einvernehmen mit den Beteiligten zu 2.) 5.) für das gesamte Gebiet beschlossen wird.

§ 3 Erteilung von Unterricht; Finanzierung

- (1) Der Musikschulkreis bietet bei allen Beteiligten für deren Einwohner Musikschulunterricht (Kurse) in der Grundstufe (Musikalische Früherziehung und Musikalische Grundausbildung) und im Instrumental- und Vokalunterricht möglichst ortsnah an.
- (2) Zur Deckung der nicht durch sonstige Einnahmen getragenen Kosten des Musikschulkreises leisten alle Beteiligten Finanzierungsanteile nach Maßgabe von § 6.

Geschäftsstelle und Kontaktstellen

- (1) Die Beteiligte zu 1.) unterhält für den Musikschulkreis eine Geschäftsstelle, in der die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung des Musikschulkreises erledigt werden.
- (2) Alle Beteiligten unterhalten Kontaktstellen (Ansprechpartner in den Rathäusern) für die vor Ort zu regelnden Angelegenheiten.

§ 5

Unterrichtsräume

- (1) Die Beteiligten stellen dem Musikschulkreis die für die Musikschularbeit vor Ort erforderlichen Räume für Lehrveranstaltungen und die für den Unterricht erforderlichen schwer transportablen Instrumente (Klavier oder Flügel) zur Verfügung.
- (2) Die Beteiligten legen im <u>E</u>inzelnen fest, wo der Unterricht stattfindet. Sofern einzelne Kurse vor Ort zu gering besucht werden, kann eine Zusammenlegung mit entsprechenden Kursen in anderen Städten und Gemeinden des Musikschulkreises erfolgen.

§ 6

Unterrichtsorganisation und Finanzierungsmodalitäten

- (1) Die Beteiligten stellen der Beteiligten zu 1.) für den Betrieb des Musikschulkreises als Finanzierungsanteil jeweils im Vorjahr festgelegte und der Beteiligten zu 1.) mitgeteilten Budgets als gemeindlichen Kostenanteil zur Verfügung. Aus diesen kommunalen Finanzierungsanteilen und aus den in Abs. 5 genannten Einnahmen setzt sich das Gesamtbudget des Musikschulkreises zusammen.
- (2) Aus diesem Budget werden folgende gemeinsam zu tragende Kosten des Musikschulkreises finanziert:
- a) der Jahresvergütungsaufwand des/r Musikschulleiters/-in
- b) der Jahresvergütungsaufwand der Musikpädagogen,
- c) der Jahresvergütungsaufwand der Verwaltungskräfte der Beteiligten zu 1.), die in der Geschäftsstelle des Musikschulkreises tätig sind,
- d) der Jahresvergütungsaufwand sonstiger Mitarbeiter/innen des Musikschulkreises, soweit die Beteiligten deren Einstellung zugestimmt haben,
- e) der Reisekostenaufwand, der für den Musikschulkreis entsteht,
- f) die Sachkosten, die für den Musikschulkreis entstehen, einschließlich der Kosten für die Inanspruchnahme von Honorarleistungen für Unterrichtsangebote

Alle weiteren Kosten (Sach- und Personalaufwand vor Ort) trägt jede Beteiligte selbst.

- (3) Dieses Budget soll eingesetzt werden unter Berücksichtigung folgender Zielsetzungen:
- Organisation und Durchführung von Musikschulunterricht in allen Anteilskommunen für die in den Orten wohnhaften Kinder, Jugendliche und Erwachsenen entsprechend der dortigen Nachfrage.
- Berücksichtigung der Kostendeckungsbeiträge der unterschiedlichen Unterrichtsangebote bei der Einteilung der Lehrkräfte in den Unterricht.
- Möglichst geringe kommunale Finanzierungsanteile der Beteiligten.
- (4) Auf die festgelegten Finanzierungsanteile leisten die Beteiligten jeweils ein Viertel als Abschlagszahlung am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres.
- (5) Nach Abschluss des Kalenderjahres erfolgt durch die Geschäftsstelle jeweils eine Jahresabrechnung. Zunächst wird der Gesamtkostenbetrag ermittelt. Dieser ergibt sich bei Addition aller Personal- und Sachkosten des Musikschulkreises. Von diesem Gesamtkostenbetrag werden die auf Kooperationen entfallenden Einnahmen abgezogen. Anschließend wird der Kostenbetrag vermindert um die nicht den einzelnen Anteilskommunen zuzuordnenden Kosten (dem Landeszuschuss für Musikschulen, den Einnahmen aus Veranstaltungen, Teilnehmergebühren aus PLZ außerhalb, sowie sonstige Einnahmen wie z.B. Spenden, Veranstaltungen). Vom verbleibenden Betrag werden 10 % mit einem Umlageschlüssel nach Einwohneranteil (Einwohnerstand It. it.NRW am 31.12. des dem Abrechnungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres) auf die Anteilskommunen verteilt. Der Restbetrag wird mit dem Umlageschlüssel nach dem jeweiligen JWSt.-Anteil auf die Gemeinden/Städte aufgeteilt. Die auf diese Weise ermittelten Kostenanteile für die Städte und Gemeinden werden gegenübergestellt der Summe der auf diese Orte entfallenden Gebühreneinnahmen und Abschlagszahlungen der jeweiligen Kommune. Aus dieser Berechnung ergeben sich die jeweils auf die Anteilsgemeinden entfallenden Rechnungsergebnisse für das Jahr. Ein positives Rechnungsergebnis ist im Folgejahr für die jeweilige Kommune auf den Finanzierungsanteil anzurechnen; ein negatives Rechnungsergebnis ist durch die jeweilige Kommune mit den Abschlagszahlungen im Folgejahr auszugleichen.

§ 7 Sozialermäßigungen

(1) Jede Beteiligte trägt die Sozialermäßigungen für die Schüler/innen aus ihrem Zuständigkeitsbereich. Die Sozialermäßigungen werden auf die den jeweiligen Kommunen zugerechneten Schulgeldeinnahmen angerechnet und mindern so die Einnahmeseite in der gemeindlichen Jahresabrechnung (§ 6 Abs. 5).

(2) Die Sozialermäßigungen werden im Rahmen der Jahresabrechnung für den Musikschulkreis als Anlage gesondert ausgewiesen – bezogen auf die für den Ermäßigungsbegünstigten zuständige Beteiligte und auch in einer Gesamtsumme.

§ 8 Musikschulausschuss

- (1) Die Beteiligte zu 1.) bildet einen aus dreizehn stimmberechtigten Vertretern bestehenden Fachausschuss für Angelegenheiten der Musikschularbeit von grundsätzlicher und weittragender Bedeutung (Musikschulausschuss). Angelegenheiten dieser Art sind insbesondere wichtige Personalentscheidungen (Leiter der Musikschule, Stellvertreter), Festsetzung der Gebührentarife und Änderung der Angebotsstruktur.
- (2) In den Musikschulausschuss entsendet jede Beteiligte neben ihrem Bürgermeister oder einem von diesem Beauftragten weitere Vertreter, wenn und soweit dies nach ihrem durchschnittlichen Finanzierungsanteil in den fünf der Kommunalwahlperiode vorausgegangenen Haushaltsjahren für eine die Finanzierungsanteile verhältnismäßig abbildende Sitzverteilung erforderlich ist. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme; alle Ausschussmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode bleibt der Musikschulausschuss in seiner bisherigen Zusammensetzung bestehen.

§ 9 Revisionsklausel

- (1) Die Beteiligte zu 1) legt den Beteiligten rechtzeitig vor Ablauf des Finanzierungszeitraumes die Prognose der gemeindlichen Finanzierungsanteile für die folgende Finanzierungsperiode zur Beschlussfassung vor.
- (2) Eine von der Prognose abweichende Minderung des Finanzierungsanteils durch eine Beteiligte ist nur möglich, wenn und soweit die Beteiligte zu 1.) die Kosten durch arbeitsrechtliche Maßnahmen im Bereich des Lehrpersonals reduzieren kann. Ist dies nicht möglich, wird der Finanzierungsanteil so lange getragen und der nach Maßgabe von § 6 korrespondierende Unterricht so lange erbracht, bis solche Maßnahmen umgesetzt sind. Die Beteiligte zu 1.) ist auf Verlangen einer anderen Beteiligten verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen im Sinne von Satz 1 zu ergreifen; Verstöße gegen diese Verpflichtung begründen für die andere Beteiligte das Recht zur fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung.

§ 10 Geltungsdauer der Vereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am **01.10.2019** in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Beteiligten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

drei der Beteiligten, wird der Musikschulkreis mit dem Ausscheiden der Beteiligten aus dieser Vereinbarung aufgelöst. In diesem Fall ist binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden eine Vereinbarung über die Verteilung des Anstaltsvermögens zu treffen, wobei sich die Verteilungsquoten nach den erbrachten Leistungen in den drei vorangegangenen Rechnungsjahren bestimmen. Im Streitfall entscheidet die Aufsichtsbehörde. Lüdinghausen, den _____ Für die Stadt Lüdinghausen: Richard Borgmann, Bürgermeister Für die Gemeinde Nordkirchen: Dietmar Bergmann, Bürgermeister Für die Stadt Olfen: Wilhelm Sendermann, Bürgermeister Für die Gemeinde Senden: Sebastian Täger, Bürgermeister Für die Stadt Werne:

Lothar Christ, Bürgermeister

(2) Im Fall der Kündigung von einer oder mehrerer der Beteiligten bleibt das Anstaltsvermögen im Eigentum der Beteiligten zu 1.). Kündigen gleichzeitig mehr als